

Wo kann das Meister-BaföG beantragt werden?

Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt:	Kommunale Ämter für Ausbildungsförderung bei den Kreisen und kreisfreien Städten
Baden-Württemberg:	Landeshauptstadt Stuttgart und Landratsämter
Bayern:	Landratsämter
Berlin:	Bezirksämter Lichtenberg und Charlottenburg
Bremen:	Senator für Arbeit, Frauen, Jugend, Gesundheit und Soziales
Hamburg:	Handwerkskammer
Hessen:	Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studentenwerken
Niedersachsen:	Bezirksregierung Hannover
Nordrhein-Westfalen:	Bezirksregierung Köln, Sitz Aachen
Saarland:	Ämter für Ausbildungsförderung bei den Landratsämtern
Sachsen:	Landesamt für Ausbildungsförderung
Schleswig-Holstein:	Investitionsbank
Thüringen:	Landesverwaltungsamt

Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Handwerkskammer.



DHKT

DEUTSCHER
HANDWERKSKAMMERTAG

Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
Telefon: 030/206 19-0
Telefax: 030/206 19-460
e-Mail: info@zdh.de
Internet: www.zdh.de
www.handwerk.de

Berlin, Dezember 2001

Das neue Meister-BaföG



DAS HANDWERK



Mehr Förderung ab Januar 2002

Seit Januar 2002 gelten verbesserte Konditionen für das Meister-BaföG. Vor allem Handwerker, die sich nach ihrer Meisterprüfung selbstständig machen, können attraktive Fördermaßnahmen in Anspruch nehmen. Mehr Förderung erhalten auch Verheiratete, Alleinerziehende sowie Ausländer, die die Meisterprüfung ablegen wollen.

Wer wird gefördert?

Handwerker, die sich auf die Prüfung zum Meister und andere Fortbildungsabschlüsse im Handwerk vorbereiten, können Meister-BaföG beantragen. Voraussetzung ist eine nach der Handwerksordnung (HwO) oder dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) anerkannte abgeschlossene Erstausbildung oder ein vergleichbarer Berufsabschluss. Bürger aus Nicht-EU-Staaten, die in Deutschland leben und arbeiten, können nach dreijähriger Erwerbstätigkeit Meister-BaföG beantragen.

Wichtig:

Bei laufender Förderung kann eine Höherstufung für die neuen Konditionen beantragt werden. Meisterschüler, die nach den alten Richtlinien bisher keinen Anspruch auf Meister-BaföG hatten, können einen Antrag stellen, wenn sie die neuen Förderkriterien erfüllen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden sowohl die Kosten für die im Rahmen der Fortbildung anfallenden Maßnahmen (**Maßnahmebeitrag**) in Form eines Darlehens und eines Zuschusses als auch die Kosten für den Unterhalt (**Unterhaltsbeitrag**) in Form eines Darlehens.

Geförderte Maßnahmen:

- Vorbereitungskurse auf die Meisterprüfung
- Fortbildung für anerkannte Fortbildungsabschlüsse, z. B. Betriebswirt/in (HWK).

Neu:

- Zweitfortbildung, wenn z. B. im ersten Beruf auf wichtigem Grund nicht mehr gearbeitet werden kann
- mediengestützte Fortbildung.

Wichtig:

Die Förderung erfolgt unabhängig davon, ob die Maßnahmen in Vollzeit oder in Teilzeit absolviert werden.

Vollzeit

- mindestens 400 Unterrichtsstunden
- innerhalb von 36 Kalendermonaten
- vier Werktage pro Woche mit mindestens 25 Unterrichtsstunden.

Teilzeit

- mindestens 400 Unterrichtsstunden
- innerhalb von 48 Kalendermonaten
- innerhalb von acht Monaten mindestens 150 Unterrichtsstunden.

In welcher Höhe wird gefördert?

Grundsätzlich gilt:

Die Gesamtsumme der Förderung wird für jeden Antragsteller individuell berechnet.

- Lehrgangs- und Prüfungsgebühren bis zu 10.226,- €
- Kosten für das Meisterstück bis zu 1.534,- €
- Zuschuss für Alleinerziehende je Kind je Monat 128,- €.

Der Unterhaltsbeitrag bei Vollzeitmaßnahmen entsprechend den BaföG-Bedarfssätzen wird erhöht um monatlich:

- 52,- € für Teilnehmer/in
- 215,- € für Ehepartner/in
- 179,- € für jedes Kind.

Durch einen deutlich höheren Vermögensfreibetrag wird das angesparte Vermögen z. B. für eine Existenzgründung nicht angerechnet.

Vermögensfreibetrag

- 35.791,- € für Teilnehmer/in
- 1.790,- € für Ehepartner/in
- 1.790,- € für jedes Kind
- Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben.

Wie sind die Rückzahlungsmodalitäten?

- 35 % des gesamten Maßnahmebeitrags werden als rückzahlungsfreier Zuschuss gewährt.
- Das Darlehen ist zins- und tilgungsfrei längstens bis sechs Jahre ab Maßnahmebeginn.
- In Härtefällen wird das Darlehen für Alleinerziehende gestundet oder sogar erlassen.

Neu:

Die Rückzahlung des Maßnahmedarlehens wird zu 75 Prozent erlassen, wenn Darlehensnehmer/in:

- innerhalb von **drei Jahren** nach Beendigung der Maßnahme ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz gründet oder übernimmt;
- zum Zeitpunkt der Darlehensbeantragung die Abschlussprüfung bestanden hat;
- dieses Unternehmen oder diese berufliche Existenz mindestens ein Jahr führt;
- spätestens am Ende des dritten Jahres nach der Existenzgründung mindestens zwei Personen zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Dauer von mindestens vier Monaten sozialversicherungspflichtig beschäftigt hat, von denen **zumindest eine Person nicht nur geringfügig (325,- €/mtl.) beschäftigt ist.**

Wichtig:

In welcher Höhe die Raten für das Darlehen zurückgezahlt werden müssen, bleibt weiterhin abhängig vom Einkommen des Antragstellers. Die zeitweilige Aussetzung der Rückzahlungsverpflichtung kann beantragt werden.